

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2014
Nummer: 2
Datum: 23. Januar 2014

Inhalt: Satzung über die Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (Studienzuschüssesatzung)

Vom 6. November 2013

Satzung über die Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (Studienzuschüssesatzung)

Vom 6. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Paritätische Beteiligung der Studierenden

(1) ¹Über die Verwendung der nicht den Fakultäten oder dem Institut für Weiterbildung (ifw) zugewiesenen Mittel aus Studienzuschüssen nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG entscheidet ein Gremium, dem unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin neben diesem oder dieser der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin Lehre und die beiden Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat angehören. ²Die Studierenden können ihre Stimmen auf jeweils eines der beiden vom Fachschaftenrat gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats übertragen; § 60 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt. ³Bei Beschlussfassungen nach Satz 1 findet § 57 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung keine Anwendung; im Falle der Stimmgleichheit wird die betreffende Entscheidung von der Hochschulleitung getroffen.

(2) Über die Verwendung der den Fakultäten zugewiesenen Mittel aus Studienzuschüssen entscheidet in jeder Fakultät ein Gremium, dem der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie der Studiendekan oder die Studiendekanin und die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat angehören.

(3) Über die Verwendung der dem ifw zugewiesenen Mittel aus Studienzuschüssen entscheidet ein Gremium, dem der Leiter oder die Leiterin des Instituts als Vorsitzender oder Vorsitzende und der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im wissenschaftlichen Beirat des ifw angehören.

(4) ¹Kommt es bei Beschlüssen nach Abs. 2 oder Abs. 3 zu einer Pattsituation, ist auch hier eine Anwendung des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung ausgeschlossen und liegt das Letztentscheidungsrecht bei der Hochschulleitung. ²Vor ihrer Entscheidung informiert sich die Hochschulleitung über die Voten der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden bei der betreffenden Abstimmung.

§ 2**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 15. August 2006 (Amtsblatt der Hochschule 4/2006, S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2012 (Amtsblatt der Hochschule 24/2012), außer Kraft. ³Für Studienbeiträge, die bis zum 30. September 2013 eingenommen wurden, gelten die bisherigen Regelungen fort. ⁴Rückwirkende Befreiungen sind nur noch für Studierende möglich, die sämtliche Voraussetzungen, die dafür nach der Studienbeitragssatzung in ihrer jeweils anzuwendenden Fassung vorliegen mussten, noch vor dem 1. Oktober 2013 erfüllt haben.

(2) Für die zusätzlichen Kompensationsmittel nach Art. 5a Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gelten die Vorschriften des § 1 entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 30. Oktober 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 6. November 2013.

Hof, den 6. November 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. November 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. November 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. November 2013.